

Synopse zur Hauptsatzung der Stadt Hecklingen

alt (Stand 17.03.2015)

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name, Bezeichnung, Verwaltungssitz
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Abschnitt: Organe

- § 3 Vorsitz im Stadtrat
- § 4 Zuständigkeit des Stadtrates

- § 5 Ausschüsse des Stadtrates
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratene Ausschüsse

- § 8 Seniorenbeirat
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Bürgermeister
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte

neu (Stand 30.08.2023)

Hauptsatzung der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA 39/2020 S. 630), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name, Bezeichnung
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Abschnitt: Organe

- § 3 Stadtrat
- § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse, Abstimmungsverhalten
- § 5 Ausschüsse des Stadtrates
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratene Ausschüsse
- § 8 Auskunftsrecht
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Bürgermeister
- § 11 Vertretung des Bürgermeisters
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Seniorenbeirat

III. Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

§ 13 Einwohnerfragestunde

§ 14 Bürgerbefragung

IV. Abschnitt: Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

V. Abschnitt: Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

§ 17 Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

§ 18 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

§ 21 Inkrafttreten

Anlage: Zuständigkeiten

* des Stadtrates

* des Haupt- und Finanzausschusses

* des Betriebsausschusses

* des Bürgermeisters

III. Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

§ 15 Bürgerbefragung

IV. Abschnitt: Ehrenbürger

§ 16 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

V. Abschnitt: Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

§ 18 Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

§ 19 Aufgaben des Ortsbürgermeisters

§ 20 Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachung

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

VII. Abschnitt: Festsetzung von Werten für unbestimmte Rechtsbegriffe

§ 22 Unbestimmte Rechtsbegriffe

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

§ 24 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Hecklingen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gebietsänderungsvereinbarung der Gemeinden Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen -- veröffentlicht am 27.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt -- hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung, Verwaltungssitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Hecklingen". Sie führt die Bezeichnung "Stadt"
- (2) Die Stadt Hecklingen ist aufgrund der Gebietsänderungsvereinbarung - veröffentlicht am 27.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt - durch Vereinigung der bisher selbständigen Gemeinden Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen entstanden.
Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Stadt Hecklingen und führen neben dem Namen Stadt Hecklingen ihren bisherigen Gemeindennamen weiter.
- (3) Der Verwaltungssitz der Stadt Hecklingen ist der Ortsteil Hecklingen.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen "Hecklingen". Sie führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Stadt Hecklingen ist aufgrund der Gebietsänderungsvereinbarung - veröffentlicht am 27.02.2004 im Amtsblatt 02 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt - durch Vereinigung der bisher selbständigen Gemeinden Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen entstanden.
Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Stadt Hecklingen und führen neben dem Namen Hecklingen ihren bisherigen Gemeindennamen weiter.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hecklingen führt ein Wappen, welches wie folgt beschrieben wird:
In Grün vier goldene Ähren über goldenem Dreiberg. Die Farben der Stadt Hecklingen sind Gelb/Grün.
- (2) Die Flagge der Stadt Hecklingen wird wie folgt beschrieben:
Gelb/Grün (1:1) gestreift. (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Stadt Hecklingen führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Stadt Hecklingen" und 4 Ähren über goldenem Dreiberg.

Siegelabdruck:

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Stadtrat

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hecklingen führt ein Wappen, welches wie folgt beschrieben wird:
In Grün vier goldene Ähren über goldenem Dreiberg. Die Farben des Wappens sind Gelb/Grün.
- (2) Die Flagge der Stadt Heklingen wird wie folgt beschrieben:
Gelb/Grün (1:1) gestreift. (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Stadt Hecklingen".

Siegelabdruck:

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Hecklingen führt die Bezeichnung "Stadtrat".

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse, Abstimmungsverhalten

Der Stadtrat entscheidet über:

1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Stadt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten der Stadt jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. Angelegenheiten nach § 45 Abs. 2, 105 Abs. 1 Satz 2, 99 KVG LSA. Die Zuständigkeiten einschließlich Wertgrenzen sind in der beigelegten Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadtrat"
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse, Abstimmungsverhalten

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der nicht verbeamteten Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert von über 75.000 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert den Wert nach § 10 Satz 2 (20.000 Euro) übersteigt,
4. über die Verfügung über das Vermögen der Stadt, insbesondere die Veräußerung oder Belasung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, bei einer Wertgrenze von über 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA,
5. über den Erwerb von Vermögen über eine Wertgrenze von 75.000 EUR,
6. über Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
7. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von über 75.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Satz 2 zu betrachten sind,
8. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, bei einer Wertgrenze von über 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,
9. den Verzicht auf Ansprüche von über 75.000 EUR und den Abschluss von Vergleichen, bei einer Wertgrenze von über 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA,

3. Über das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Stadt Hecklingen in den Verbandsversammlungen des

- Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" und
- Abwasserzweckverbandes "Bodeniederung" in Abwicklung

auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA § 11 Abs. 3) in folgenden Angelegenheiten für die Stadt als Mitgliedskommune:

- alle Satzungsangelegenheiten,
- Wirtschaftspläne einschließlich deren Nachträge,
- Jahresrechnungen,
- Schiedsgerichtsverfahren sowie
- Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden.

Die Vertreter der Stadt Hecklingen sind in den Verbandsversammlungen an die Beschlüsse des von ihnen entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

4. Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der Beschäftigten der Stadt Hecklingen einen 1. Vertreter und einen 2. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Beide Vertreter des Bürgermeisters können vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt über eine Wertgrenze von 75.000 EUR.

11. über Abstimmungsverhalten der Vertreter der Stadt Hecklingen in den Verbandsversammlungen des

- Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"

auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 11 Abs. 3 GKG LSA) in den folgenden Angelegenheiten für die Stadt Hecklingen als Mitgliedskommune:

- alle Satzungsangelegenheiten,
- Wirtschaftspläne einschließlich deren Nachträge,
- Jahresrechnungen,
- Schiedsgerichtsverfahren sowie
- Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat Hecklingen bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - * Haupt- und Finanzausschuss
 - * Betriebsausschuss für Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Stadtbetrieb Sankt Georg" Hecklingen
2. als beratenden Ausschuss
 - * Bau- und Ordnungsausschuss
 - * Kultur- und Sozialausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

I. Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss soll innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten beraten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden mit Stimmrecht. Der Bürgermeister kann seinen allgemeinen Vertreter in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis mit seiner Vertretung im Hauptausschuss - und Finanzausschuss ohne Stimmrecht - beauftragen. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat Hecklingen bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - * Haupt- und Finanzausschuss
 - * Betriebsausschuss für Angelegenheiten des Stadtbetriebes "Sankt Georg"
2. als beratende Ausschüsse
 - * Bau- und Ordnungsausschuss
 - * Kultur- und Sozialausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

I. Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 45 Abs. 2-4 KVG LSA vorbehalten sind, soll der Haupt- und Finanzausschuss nach § 48 Abs. 3 KVG LSA grundsätzlich vorberaten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden mit Stimmrecht. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung - ohne Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt abschließend über: Angelegenheiten nach § 45 Abs. 2, § 105 Abs. 1, § 99 Abs. 6 KVG LSA. Die Zuständigkeiten einschließlich Wertgrenzen sind in der beigefügten Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

(5) Der Ausschuss entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister gem. § 10 zuständig ist und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über folgendes abschließend:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert von über 20.000 Euro bis maximal 75.000 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. über die Verfügung über das Vermögen der Stadt, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, bei einer Wertgrenze von über 20.000 Euro bis maximal 75.000 Euro gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA,
3. über den Erwerb von Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 75.000 Euro,
4. über Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert über 20.000 Euro und maximal 75.000 Euro nicht übersteigt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,

5. über Auftragsvergaben bei einer Wertgrenze von über 20.000 Euro bis maximal 75.000 Euro , die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Satz 2 zu betrachten sind,
6. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, bei einer Wertgrenze von über 20.000 Euro bis maximal 75.000 Euro gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Wertgrenze von über 10.000 Euro bis maximal 75.000 Euro und den Abschluss von Vergleichen, bei einer Wertgrenze von über 20.000 Euro bis maximal 75.000 Euro gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA;
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt von einer Wertgrenze über 500 Euro bis maximal 75.000 Euro.

II. Betriebsausschuss

- (1) Die Gemeinde unterhält folgenden Eigenbetrieb:
"Stadtbetrieb Sankt Georg Hecklingen"
- (2) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes LSA wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates Hecklingen vom 03.11.2009.

II. Betriebsausschuss

- (1) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb:
"Stadtbetrieb Sankt Georg Hecklingen"
- (2) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes LSA wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates Hecklingen vom 03.11.2009.

- (3) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Stadträten, dem Bürgermeister stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses und einen durch den Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung bestellten Beschäftigten des Eigenbetriebes mit Stimmrecht. Der Bürgermeister kann seine allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Betriebsausschuss - ohne Stimmrecht - beauftragen. Sind auch die Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 7

Beratender Ausschuss

I. Bau- und Ordnungsausschuss

- (1) Dem Bau- und Ordnungsausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
- (2) Der Bau- und Ordnungsausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder den Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) Der Bau- und Ordnungsausschuss berät die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates, in folgenden Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bau- und Ordnungswesen vor:

- (3) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Stadträten, dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses und einen durch den Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung bestellten Beschäftigten des Eigenbetriebes mit Stimmrecht. Der Bürgermeister kann seine allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Betriebsausschuss - ohne Stimmrecht - beauftragen. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - 1. Bau- und Ordnungsausschuss
 - 2. Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und Auftragsvergaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit einem Auftragswert von über 5.000 Euro je Einzelfall.
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB),
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 Bau GB),
4. die Ziele der Bauleitplanung,
5. die städtischen Entwicklungs- und Förderprogramme
6. die jährliche Investitionsplanung,
7. die mittelfristige Investitionsplanung einschließlich der Festlegung von Prioritätenlisten für Investitionsmaßnahmen,
8. Friedhöfe,
9. Satzungen,
10. Ordnungsangelegenheiten

In allen weiteren Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bau- und Ordnungswesen kann der Bau- und Ordnungsausschuss die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates vorberaten.

Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden von den Ausschussmitgliedern, die ehrenamtliche Stadträte sind, nach dem in § 56 Abs. 6 KVG LSA geregelten Verfahren aus deren Mitte bestimmt. Zur ersten Ausschusssitzung lädt der Bürgermeister ein.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Bau- und Ordnungsausschuss
2. Kultur- und Sozialausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

- (4) In den Bau- und Ordnungsausschuss werden zusätzlich und wider-
ruflich nach den Vorschriften des § 47 Abs. 1 S. 1 KVG LSA durch den
Stadtrat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Be-
rufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des
neu gewählten Stadtrates.

II. Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Dem Kultur- und Sozialausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied
des Stadtrates vor.
- (2) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Aus-
schuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mit-
glieder den Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter für den
Verhinderungsfall. Der Bürgermeister kann jederzeit an den
Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss berät die Beschlüsse des Haupt-
und Finanzausschusses und des Stadtrates, in folgenden Angelegen-
heiten der Aufgabenbereiche Kultur, Schulen, Sport, Soziales,
Jugendwesen und des Sicherheitswesens vor:
1. Schulentwicklungsplanung,
 2. Grundschulen,
 3. Kindertagesstätten,
 4. Jugendbegegnungsstätten,
 5. Sporteinrichtungen,
 6. Unterstützung/Förderung des Vereinswesens,
 7. Satzungen

In allen weiteren Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Kultur, Schulen, Sport, Soziales, Jugendwesen und des Sicherheitswesens kann der Kultur- und Sozialausschuss die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates vorberaten.

- (4) In den Kultur- und Sozialausschuss werden zusätzlich und wider-
ruflich nach den Vorschriften des § 47 Abs. 1 S. 1 KVG LSA durch den
Stadtrat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Beru-
fung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des
neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren)
kann durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Hecklingen in
der Stadt Hecklingen ein Seniorenbeirat gebildet werden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern, je Ortschaft
der Stadt Hecklingen 2 Mitglieder. Die Mitglieder des Seniorenbei-
rates werden vom Kultur- und Sozialausschuss vorgeschlagen und
vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Tätigkeit
der Mitglieder des Seniorenrates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig.
Die Aufgaben eines Seniorenbeirates bestehen insbesondere darin:
- Den Belangen der älteren Einwohner der Stadt Hecklingen gegenüber
dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu
schaffen. Nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Aus-
schüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Inter-
essen und Belangen der älteren Einwohner Stellung zu nehmen.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schrift-
lich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner
Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu den Ange-
legenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu
richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich
beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen
einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

- Durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschlägen und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die die älteren Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Seniorenrat von der Stadt Hecklingen frühzeitig einbezogen wird, in die Vorbereitung von Entscheidungen welche die folgenden Bereiche betreffen:

- . Verkehrsplanung und Infrastruktur
- . Planungsprozesse von Wohnraum und Wohnumfeld für ein aktives Alter
- . Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfe und professionellen Dienstleistungen
- . Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention für ein aktives Alter
- . Kultur und Bildung

- Durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Hecklingen in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner Einfluss zu nehmen.

(4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. Angelegenheiten nach § 45 Abs. 2, § 105 Abs. 1, § 99 Abs. 6 KVG LSA Die Zuständigkeiten einschließlich Wertgrenzen sind in der beigefügten Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i.V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung der nicht verbeamteten Beschäftigten in den vergleichbaren Entgeltgruppen (E1 - E9a und S2 - S11a TvöD); das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Der Bürgermeister ist ebenfalls zuständig für die Entlassung von nicht verbeamteten Beschäftigten. Er ist zuständig für die Entlassung von Beamten auf Widerruf und auf Probe und von nicht verbeamteten Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit.
3. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Verfügung über das Vermögen der Stadt, die eine Wertgrenze von 20.000 EUR nicht überschreitet, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

4. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Satz 2 zu betrachten sind,
5. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellende Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 20.000 EUR nicht überschreiten
6. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortshafträten, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten, bis zu einem Wert von 20.000 EUR.
7. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR.
8. gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, unter der Wertgrenze nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 (bis 20.000 EUR) nicht überschreiten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und der Gewerbesteuerumlage in unbeschränkter Höhe
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt mit einer Wertgrenze von 500 Euro
10. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte.

§ 11

Vertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten der Stadt als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

§ 13
Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) kann durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Hecklingen in der Stadt Hecklingen ein Seniorenbeirat gebildet werden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kultur- und Sozialausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig.
Die Aufgaben eines Seniorenbeirates bestehen insbesondere darin:
 - den Belangen der älteren Einwohner der Stadt Hecklingen gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu schaffen. Nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohner Stellung zu nehmen.
 - durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschlägen und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die die älteren Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Seniorenbeirat von der Stadt Hecklingen frühzeitig in die Vorbereitung von Entscheidungen einbezogen wird, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- * Verkehrsplanung und Infrastruktur
- * Planungsprozesse von Wohnraum und Wohnumfeld für ein aktives Alter
- * Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfen und professionellen Dienstleistungen
- * Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention für ein aktives Alter
- * Kultur und Bildung

- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Hecklingen in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner Einfluss zu nehmen.

(4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Der Stadtrat kann mit Mehrheitsentscheidung den Bürgermeister anregen, eine Einwohnerversammlung ein zu berufen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

I. Einwohnerfragestunde des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten beschränkt werden.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Stadtrats-sitzung gehören somit zum Gegenstand der Einwohnerfragestunde.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter der Verwaltung oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

II. Einwohnerfragestunde der Ortschaftsräte

Gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA und den Beschlüssen der Ortschaftsräte führt der Ortschaftsrat nach folgendem Verfahren seine Einwohnerfragestunde durch:

- | | | |
|-----------------|---------------------------|----------------|
| - Cochstedt | Beschluss-Nr. 007/14-ORCO | vom 17.09.2014 |
| - Groß Börnecke | Beschluss-Nr. 003/14-ORGB | vom 17.09.2014 |
| - Hecklingen | Beschluss-Nr. 003/14-ORHE | vom 17.09.2014 |
| - Schneidlingen | Beschluss-Nr. 003/14-ORSL | vom 17.09.2014 |

Der Ortschaftsrat führt im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.

Jeder Einwohner der Ortschaft ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Ortschaftsrats-sitzung gehören somit in den Gegenstand der Einwohnerfragestunde.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner der Ortschaft eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den/die Ortsbürgermeisterin zu erteilen.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

**IV. Abschnitt
Ehrenbürger**

**§ 15
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

**V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung**

**§ 16
Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Cochstedt

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Cochstedt mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Stadt Cochstedt.

2. Ortschaft Groß Börnecke

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Groß Börnecke mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Gemeinde Groß Börnecke.

**IV. Abschnitt
Ehrenbürger**

**§ 16
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

**V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung**

**§ 17
Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Cochstedt

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Cochstedt mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Stadt Cochstedt.

2. Ortschaft Groß Börnecke

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Groß Börnecke mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Gemeinde Groß Börnecke.

3. Ortschaft Hecklingen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hecklingen mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Stadt Hecklingen.

4. Ortschaft Schneidlingen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schneidlingen mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Gemeinde Schneidlingen.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Cochstedt besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Börnecke besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hecklingen besteht aus 5 Mitgliedern in der laufenden Wahlperiode.
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hecklingen besteht ab der kommenden Wahlperiode aus 7 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schneidlingen besteht aus 5 Mitgliedern.

(4) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.

3. Ortschaft Hecklingen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hecklingen mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Stadt Hecklingen.

4. Ortschaft Schneidlingen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schneidlingen mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Gemeinde Schneidlingen.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt, soweit ein Ortschaftsrat gewählt wurde:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Cochstedt besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Börnecke besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hecklingen besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schneidlingen besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.

Für das Verfahren in den Ortschaftsräten gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend, soweit es nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften besonders geregelt ist.

§ 17

Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss von der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 18

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen bzw. im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

§ 18

Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss von der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gem. § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, Parkanlagen und Grünflächen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und deren kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 bis 3.000 Euro je Einzelfall,
7. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 1.500 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, soweit der Auftragswert 3.000 Euro je Einzelfall nicht übersteigt,

1. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 19

Aufgaben des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister und ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesen gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist der Vorsitzende des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 - Aussprache von Glückwünschen in der Ortschaft,
 - Beratung des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung geeignet sind.

9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen oder diese auf ihn übertragen.

§ 20

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

- | | | |
|-----------------|----------------------|----------------|
| - Cochstedt | Beschluss-Nr. 380/22 | vom 30.11.2022 |
| - Groß Börnecke | Beschluss-Nr. 379/22 | vom 29.11.2022 |
| - Schneidlingen | Beschluss-Nr. 378/22 | vom 28.11.2022 |

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister/-in legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundver-

ordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Ortschaftsratsitzung gehören in den Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister/-in, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

Nach dem Beschluss des Ortschaftsrates:

- Hecklingen Beschluss-Nr. 381/22 vom 01.12.2022

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister/-in legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können in der Regel nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister/-in, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 19
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Salzlandkreises den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit und eignen sich wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt, so kann diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ersetzt (Ersatzbekanntmachung) werden.

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Salzlandkreises spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen) im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php>, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntmachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1 unter der Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an den unter Absatz 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln in der jeweiligen Ortschaft bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an den unter Absatz 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln in der jeweiligen Ortschaft bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die Standorte der Bekanntmachungstafeln werden wie folgt festgelegt:

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den unter Abs. 5 aufgeführten Aushängekästen der Stadt Hecklingen nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang in den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

Ortschaft Cochstedt

1. Bekanntmachungstafel: am Rathaus, Marktstr. 4
2. Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück, Goetheplatz 13

Ortschaft Groß Börnecke

1. Bekanntmachungstafel: am Parkplatz, Mittelstr. 2
2. Bekanntmachungstafel: auf dem Gelände vor dem NP-Markt
Friedrich-Stengel-Str.

Ortschaft Hecklingen

1. Bekanntmachungstafel: am Rathaus, Hermann-Danz-Str. 46/
Ecke Hamburger Str.
2. Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück, Friedrichstr. 17-19
3. Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück, Gänsefurth 35/36

Ortschaft Schneidlingen

1. Bekanntmachungstafel: am Rathaus, Poststraße 13
2. Bekanntmachungstafel: vor dem Feuerwehrdepot,
Magdeburger Str. 25a

Ortschaft Cochstedt

- Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück - Goetheplatz 13

Ortschaft Groß Börnecke

- Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück Friedrich-Stengel-
Straße 25A-D

Ortschaftsrat Hecklingen

- Bekanntmachungstafel: am Rathaus, Hermann-Danz-Str. 46/
Ecke Hamburger Str.

Ortschaft Schneidlingen

- Bekanntmachungstafel: vor dem Feuerwehrdepot, Magdeburger
Straße 25a

Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Abs. 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(6) In der Stadtverwaltung können Satzungen während der Öffnungszeiten eingesehen sowie kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter www.stadt-hecklingen.de/oeffentlichebekanntmachungen/index.php bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln an in Abs. 5 beschriebenen Standorten treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. Abschnitt Festsetzung von Werten für unbestimmte Rechtsbegriffe

§ 22 Unbestimmte Rechtsbegriffe

(1) Als erheblich i.S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der drei von Hundert der Gesamtbeträge der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i.S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall eins von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Als geringfügig i.S. d. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten außenplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die im Einzelfall nicht mehr als 0,5 von Hundert der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans beantragen.

(4) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gekennzeichnet durch

- ihr regelmäßiges und häufiges Vorkommen,
- die routinierte Erledigung der Geschäfte nach feststehenden Regeln und
- eine geringe finanzielle Bedeutung des Geschäfts.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Hecklingen insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verwaltungshandelns,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welche durch europa-, bundes-, landes- oder ortsrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sind,
 - 2.1. Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - 2.2. Erteilung von Prozessvollmachten
 - 2.3. Vorrangseinräumungen im Rahmen der mit dem Verkauf vereinbarten Investitionsdurchführung,
 - 2.4. Belastung von Grundstücken, die die künftige finanzielle Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich einschränken,

- 2.5. Abschluss von:
 - 2.5.1. Pachtverträgen für bebaute Freizeit- und Erholungsgrundstücke i.S.d. Schuldrechtsanpassungsgesetzes,
 - 2.5.2. unbefristeten Wohnraummietverträgen,
 - 2.5.3. Miet- und Pachtverträge für Garagen und Garagengrundstücke,
 - 2.5.4. alle sonstigen Miet- und Pachtverträge zu bebauten Grundstücken mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren (ohne Verlängerungsklausel),

- 2.6. Verpachtung und Vermietung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen und Garagen und Garagengrundstücken,

- 2.7. die Gewährung einer Zuwendung mit geringer finanzieller Bedeutung gem. einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie

- 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 3.1. Erwerb unbebauter Grundstücke soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro
 - 3.2. Stundung von Forderungen bis 10.000 Euro,
 - 3.3. Niederschlagung von Forderungen bis 3.500 Euro
 - 3.4. Erlass von Forderungen bis 500 Euro

**VIII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 20
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 29.09.2009 außer Kraft.

**§ 23
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 24
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Hecklingen vom 17.03.2015 außer Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung Stadt Hecklingen

Übertragene Zuständigkeiten	Bürgermeister	Haupt- und Finanzausschuss	Stadtrat
Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA Soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 18 Ziffer 7 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Einen Vertrag im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, im Streitwert je Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der VOB/VOL/VOF/HOAI, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 18, Ziffer 8 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 5.000 €	über 5.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Stundung von Forderungen je Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne des § 105, Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 18, Ziffer 6 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie den Abschluss von Vergleichen, im Einzelfall § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen § 99 Abs. 6 KVG LSA	bis 500 €	Über 500 € bis 50.000 €	über 50.000 €